

13.085 Volksinitiative. Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe

Konsultation zum direkten Gegenentwurf Fragebogen (Kanton Luzern)

1.	Soll die Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau explizit in der Verfassung Eingang finden? Dies hätte zur Folge, dass es nicht mehr möglich wäre, das Institut Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.
Antwort	Nein. Der Ehebegriff soll nicht näher definiert werden. Dies wäre ein gesellschaftspolitischer Rückschritt. In der heutigen Gesellschaft sind mehrheitlich verschiedene Formen auf Dauer ausgelegter Lebensgemeinschaften akzeptiert. Darunter fällt auch die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Eine Einschränkung des Ehebegriffs in der BV, auf eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, würde einer möglichen gesellschaftspolitischen Entwicklung zum Konstrukt einer gleichgeschlechtlichen Ehe entgegenstehen und würde wiederum eine Verfassungsänderung benötigen.
2.	Soll in der Verfassung verankert werden, dass Ehepaare in steuerlicher Hinsicht weiterhin eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden? Damit würde vorgegeben, dass für Ehepaare eine gemeinsame Besteuerung vorzusehen ist. Der Wechsel zur Individualbesteuerung wäre damit ohne erneute Verfassungsänderung ausgeschlossen.
Antwort	Nein. Die steuerliche Schlechterstellung von Ehepaaren besteht vorwiegend noch bei den Bundessteuern. Diese kann durch eine Gesetzesänderung beseitigt werden. Die formelle Hürde für einen Wechsel zur Individualbesteuerung sollte nicht noch erhöht werden. Der Verfassungsartikel gemäss Initiative würde eine Individualbesteuerung verunmöglichen.
3.	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe"? Wenn ja, welchen Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung würden Sie bevorzugen? a) Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Mehrheit b) Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Minderheit 1 c) Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Minderheit 2
Antwort	Eine allseits "gerechte" Familienbesteuerung ist kaum möglich. Die Zivilstandsneutralität (kein Heiratsbonus bzw. keine Heiratsstrafe für bestimmte Familienformen) und die horizontale Gerechtigkeit zwischen den Haushalten (gleiche Steuerbelastung für Haushalte mit gleichem Gesamteinkommen) sind bei progressiver Ausgestaltung der Einkommenssteuer nicht gleichzeitig erreichbar. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Nichtdiskriminierung nur bezüglich den Steuern und Sozialversicherungen und nicht auch in andern Rechtsbereichen (z. B. Erbrecht, Verfahrensrecht etc.) angestrebt werden soll. Auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte beschränkte Vergleiche, führen zu Wahrnehmungsverzerrungen. Es kann insofern kaum mehr Gerechtigkeit erzielt werden. Daher wäre eigentlich eine Ablehnung der Initiative ohne Gegenentwurf angebracht. Da der Bundesrat aber die Annahme der Initiative empfiehlt, besteht durchaus die Chance, dass die Initiative in der Volksabstimmung angenommen wird. Dies hätte schwerwiegende unerwünschte Nebenfolgen (vgl. Fragen 1 und 2). Um dieses Risiko zu minimieren, ist der

	<p>Gegenentwurf der Kommission Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) als Kompromiss sinnvoll.</p> <p>Wir erachten den Wortlaut des Gegenentwurfs gemäss dem Antrag der Mehrheit als sachgerecht. Diese Variante entspricht dem Grundanliegen der Befürworter der Initiative und dem Diskriminierungsverbot. Den Initianten ist wichtig, dass der Ehe als traditionelle und weit verbreitete Lebensform genügend Stellenwert zugemessen wird. Dem trägt der Wortlaut des Antrags der Mehrheit Rechnung, indem die Ehe als einzige Lebensform explizit erwähnt wird, ohne die Anwendung für gesellschaftliche Entwicklungen einzuschränken. Bei einer allfälligen neuen gesetzlichen Regelung, die z.B. an Stelle der eingetragenen Partnerschaft eine gleichgeschlechtliche Ehe ermöglichen würde, müsste keine Verfassungsänderung vorgenommen werden.</p> <p>Als Alternative verweisen wir auf den Antrag der FDK aus dem Entwurf der Stellungnahme vom 12. September 2014 für die Plenarversammlung vom 26. September 2014. Der Formulierungsvorschlag der FDK trägt einerseits dem Anliegen der Initianten Rechnung, will aber auch der befürchteten Diskriminierung anderer Partnerschaften bzw. dem heutigen Bedürfnis, auch andere Lebensformen der Ehe gleichzustellen, entgegenkommen.</p>
--	---